

Regionalprogramm betreffend  
überörtliche Grünzonen für den  
Planungsverband Wörgl und Umgebung  
(Neuerlassung)

Erläuterungsbericht und  
Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

November 2013

Amt der Tiroler Landesregierung  
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeiter: Dr. Elmar Bertold

## INHALT

	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Ziele und Inhalte des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen, Beziehungen zu anderen Programmen	6
2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen	6
2.2 Beziehungen zu anderen Programmen	8
2.3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele	9
2.4 Überörtliche Grünzonen und ihre Darstellung	12
2.5 Methodik und Vorgangsweise bei der Fortschreibung	14
3 Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der überörtlichen Grünzonen im Planungsverband Wörgl und Umgebung	19
3.1 Umweltzustand bzw. Kurztypisierung des Planungsraums	19
3.2 Umweltprobleme	21
3.3 Umweltmerkmale bzw. Funktionen der überörtlichen Grünzonen	21
4 Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse	30
4.1 Demografische und wirtschaftliche Entwicklung	31
4.2 Baulandentwicklung	32
4.3 Änderungen der überörtlichen Grünzonen	32
4.4 Resümee der Evaluierung	34
5 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms	37
6 Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Raumordnungsprogramm relevanten Prüffeldern	43
7 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante	47
8 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen	48
9 Monitoring	48
10 Vorgangsweise bei der Umweltprüfung	49
11 Verwendete Unterlagen	51

## 1 Zusammenfassung

1994 wurde von der Tiroler Landesregierung ein Raumordnungsprogramm „betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung“ erlassen.

Zielsetzung ist der Schutz von Freilandbereichen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung einen überörtlichen Stellenwert aufweisen.

Als Rechtswirkung dürfen die Gemeinden innerhalb der festgelegten Zonen kein Bauland widmen. Sonder- und Vorbehaltsflächenwidmung sind innerhalb der Grünzonen nur dann zulässig, wenn sie mit den für die Ausweisung der betreffenden Flächen als Grünzone maßgeblichen Freiraumzielen vereinbar sind.

Die Abgrenzung der überörtlichen Grünzonen erfolgte Anfang der 1990er Jahre noch in analoger Form. Die Abgrenzungen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen der wesentlich genaueren digitalen Planungsgrundlagen, weshalb mit der Novelle 2011 des Tiroler Raumordnungsgesetzes eine Verpflichtung zur Evaluierung und Überarbeitung aufgenommen worden ist. Aus juristischer Sicht ergibt sich durch die Ablöse der Kleinregionsgliederung durch die Planungsverbände das zusätzliche Erfordernis einer Neuerlassung.

Daher wurde die Überörtliche Grünzone an die aktuellen Plangrundlagen (Digitale Katastralmappe und digitale Farbothofotos) angepasst. Zusätzlich zu diesen „technischen Änderungen“ wurde die überörtliche Grünzone auch aufgrund planerischer Überlegungen (geänderte Mindestgrößen und Mindestbonitäten der Flächen, Einbeziehung wichtiger zwischenzeitlich rückgewidmeter Bereiche) in Abstimmung mit den betroffenen acht Gemeinden überarbeitet.

Wegen der Änderung der regionalen Gliederung ergibt sich nur Änderungsbedarf in der Namensgebung, da der Planungsverband Wörgl und Umgebung der seinerzeitigen Kleinregion entspricht.

Aufgrund technischer Anpassungen wurden die überörtlichen Grünzonen um 99,4 ha ausgeweitet und um 47,5 ha verringert, was im Saldo eine Ausweitung der überörtlichen Freihalteflächen um 51,9 ha bedeutet.

Zusätzlich wurden aufgrund planerischer Anpassungen 45,5 ha in die überörtlichen Grünzonen aufgenommen und 35,7 ha aus den Grünzonen genommen, was insgesamt eine Ausweitung der überörtlichen Freihalteflächen um 9,8 ha bedeutet.

**In Summe wurden die überörtlichen Grünzonen des Planungsverbandes Wörgl und Umgebung in ihrem Ausmaß somit um 61,7 ha bzw. 1,7 % ausgedehnt.**

Bei dem in den Erläuterungsbericht integrierten **Umweltbericht gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz** wurde untersucht, ob erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind:

- Der derzeitige Umweltzustand des Planungsverbandes einschließlich für die Thematik relevanter Umweltprobleme wird skizziert, wobei zwischen den Talbereichen und den begleitenden Mittelgebirgsterrassen unterschieden wird.
- Die Umweltmerkmale der überörtlichen Grünzonen zeigen hochwertige landwirtschaftliche Böden vor allem im Inntal und am Wörgler / Kirchbichler Boden, während Bereiche mit überörtlich bedeutsamen ökologischen Flächen, einem bedeutsamen Landschaftsbild und einer wichtigen Erholungsfunktion eher auf den Mittelgebirgsterrassen zu finden sind.
- Auf übergeordneten Ebenen festgelegte relevante Umweltziele werden durch die Grünzonenplanung nicht unterlaufen, sondern vielmehr mit der Ausweisung der Grünzonen unterstützt, soweit dies mit der festgelegten Rechtswirkung möglich ist. Diese Ziele betreffen u.a. die sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums, den Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft oder die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen.
- An möglichen Alternativen wurden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Abgrenzung an die aktuellen Plangrundlagen die Aufhebung des Raumordnungsprogramms einerseits und zusätzliche Anpassungen aufgrund planerischer Überlegungen andererseits verglichen, wobei der zweiten Variante der Vorzug gegeben wurde. Die Nullvariante (unverändertes Raumordnungsprogramm) ist wegen der gesetzlichen Vorgabe ausgeschlossen.
- Soweit Grünzonenflächen unverändert fortgeschrieben werden, sind mit der Erlassung des vorliegenden Raumordnungsprogrammes keine anderen Umweltauswirkungen als bisher verbunden. Die positiven Folgen für die Umweltgüter, insbesondere Menschen, Fauna und Flora und Böden, bestehen fort.
- Der Umweltbericht konzentriert sich daher vornehmlich auf jene Bereiche, die im Zuge der Fortschreibung (bzw. formalen Neuerlassung) aus den Grünzonen genommen oder neu in diese einbezogen werden:
  - Für die Landwirtschaft bzw. die natürliche Bodenfruchtbarkeit bedeutet die flächenmäßige Ausweitung der Grünzonen in den großen zusammenhängenden Freilandbereichen eine positive Veränderung.

- Hinsichtlich ökologisch bedeutsamer Flächen laut Biotopkartierung werden die Söller Wiesen in Kundl / Liesfeld und einige Bereiche mit Gießen, Feldgehölzen und Obstangern in die Grünzone einbezogen. Drei Bereiche mit zumindest teilweiser Bedeutung für den Naturhaushalt werden aus den Grünzonen genommen, dennoch ist hier auch ohne Grünzone keine Bebauung und somit keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten.
- In Bezug auf Landschaftsbild und Erholung ist durch die Änderungen mit keinen Umweltauswirkungen zu rechnen.
- Das geforderte Monitoring erfolgt mit periodischen Evaluierungen und Fortschreibungen sowie mit einer laufenden Beobachtung der Änderungen.
- Bei der Erstellung des Umweltberichts sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

**Somit können bei keiner der beiden Änderungsarten – technische Anpassungen und aufgrund planerischer Überlegungen – erhebliche (negative oder positive) Auswirkungen auf die Umwelt erkannt werden.** Einerseits werden die überörtlichen Grünzonen im Zuge der Fortschreibung ausgeweitet, andererseits wird die Siedlungsentwicklung durch die Änderungen aufgrund planerischer Überlegungen noch stärker in zentrale, (auch mit dem öffentlichen Verkehr) gut erschlossene Bereiche geleitet. Dies leistet neben der Flächensicherung einen Beitrag, motorisierten Individualverkehr und die damit zusammenhängenden Emissionen zu vermeiden.

## 2 Ziele und Inhalte des Raumordnungsprogramms betreffend überörtliche Grünzonen, Beziehungen zu anderen Programmen

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß §7 Abs. 1 TROG 2011 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In §7 Abs. 2 sind Gründe für die Erlassung von Raumordnungsprogrammen aufgezählt. Laut lit. a kann festgelegt werden, dass *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume, ...“*

Basierend auf dem zitierten §7 Abs. 2 lit. a wurden und werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung Landwirtschaftlicher Vorrangflächen bzw. überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen. (Anm.: In den frühen 1990er Jahren lautete diese Rechtsgrundlage noch §4 Abs. 1 TROG 1984, das entsprechende Instrument hieß damals „Entwicklungsprogramm“.)

Während die landwirtschaftlichen Vorrangflächen auf den Schutz von Flächen abzielen, die für die regionale Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind, wurde bei den überörtlichen Grünzonen der Umfang an Flächen mit schützenswerten Funktionen ausgeweitet.

Zielsetzungen bei der Ausweisung von Überörtlichen Grünzonen sind laut §2 des Raumordnungsprogramms *„jene Gebiete, die*

- für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und denen*
- besondere Bedeutung für die Bewahrung des Landschaftsbildes sowie*
- eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushalts, insbesondere im Interesse der Sicherung der ökologischen Ausgleichsmechanismen, und*
- als Erholungsraum*

*zukommt, in den für diese Funktionen maßgebenden Eigenschaften zu erhalten.“*

In der Bestandsaufnahme wurden die für diese Zielsetzungen aus überörtlicher Sicht bedeutsamen Flächen erhoben. Damit den Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die weitere Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung belassen wird, wurden zusätzlich die Baulandreserven erhoben und Flächenbedarfsprognosen gegenübergestellt.

Die unmittelbare Rechtswirkung der überörtlichen Grünzonen und landwirtschaftlichen Vorrangflächen besteht einheitlich im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Die Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen ist nach dem vorliegenden Raumordnungsprogramm dann möglich, wenn sie den Freiraumzielen, die zur Aufnahme des betreffenden Bereiches in die Grünzone geführt haben, nicht widerspricht, wie z.B. Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen) auf Flächen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft in die Grünzone einbezogen wurden.

Die Festlegung überörtlicher Grünzonen setzt der örtlichen Raumordnung somit einen verbindlichen Rahmen, ersetzt diese jedoch nicht. Konkrete Widmungsvorhaben außerhalb der Grünzonen und grünzonenverträgliche Widmungen innerhalb der überörtlichen Freihalteflächen müssen daher nach wie vor unter Beachtung der Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung geprüft werden.

Die Rechtswirkungen des Raumordnungsprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als überörtliche Grünzone keinen unmittelbaren Einfluss.

Rechtsgrundlage für die Grünzonen von Wörgl und Umgebung ist die „Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1994, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird“ (LGBl. 76/1994).

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, dass die Festlegungen des Raumordnungsprogramms unter besonderen Voraussetzungen geändert werden können. Dies geschieht wie die Ersterlassung nach §10 TROG 2011 durch Verordnung der Landesregierung. Daher ergibt sich der jeweils aktuelle Rechtsbestand durch die ursprüngliche Verordnung vom Juli 1994 und alle zwischenzeitlich erlassenen Verordnungen mit Änderungen der überörtlichen Grünzonen.

Es besteht außerdem nach §11 TROG 2011 die Möglichkeit, dass per Bescheid eine Ausnahmebewilligung erteilt wird, damit eine Gemeinde innerhalb der überörtlichen Grünzone eine Sonderfläche für ein standortgebundenes Vorhaben widmen kann. Durch derartige Widmungsermächtigungen wird der Umfang der überörtlichen Grünzonen jedoch nicht verändert.

## **2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen**

In der Fortschreibung 2011 des Raumordnungsplans „ZukunftsRaum Tirol“ ist unter dem Schwerpunkt 3.7. „Landschaft und Erholung“ die Schlüsselmaßnahme „Überörtliche Landschaftsplanung“ angeführt. Als Umsetzungsschritt ist u.a. die Evaluierung der bestehenden Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen und überörtliche Grünzonen angeführt.

Weiters hat das Raumordnungsprogramm unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung. Die Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden innerhalb des Planungsverbandes sind auf die Bestimmungen des Raumordnungsprogramms abzustimmen.

Innerhalb der überörtlichen Grünzonen gibt es Festlegungen nach anderen Rechtsmaterien.

Nach dem Naturschutzgesetz sind dies das Naturschutzgebiet Söller Wiesen in Kundl (LGBl. 33/2005) sowie die Naturdenkmäler Grattenbergl in Kirchbichl (ND-5-29 von 1956) und Haslacher Moor bzw. Spöcklacke in Bad Häring (ND-5-30 von 1959). Im Planungsgebiet sind keine Natura-2000-Gebiete ausgewiesen.

In *tiris* dargestellte Wasserschutzgebiete, die ganz oder teilweise in den überörtlichen Grünzonen liegen, sind für folgende Anlagen ausgewiesen:

- Tiefbrunnen Haidach in Kirchbichl
- Tiefbrunnen Schusterwinkl in Breitenbach
- Trinkwasserbrunnen TB10 und Tiefbrunnen Schießstand II in Kundl

## 2.3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele

### Grundlagen für die Zielkonformitätsprüfung

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene können vor allem aus folgenden Gesetzen, Richtlinien, Plänen und Programmen übergeordnete Umweltziele abgeleitet werden:

- FFH-Richtlinie der Europäischen Union (1992)
- Alpenkonvention mit Durchführungsprotokollen
- Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) 2011
- Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005
- Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol 2011

Die Tiroler Klimastrategie ist derzeit in Ausarbeitung und noch nicht anwendbar.

### Zielkonformitätsprüfung

Themenübergreifende Zielsetzungen
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums (Alpenkonvention / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1)</li><li>• ... Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ... (Alpenkonvention / Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1)</li><li>• der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm (§1 TROG)</li><li>• Mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen. Sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen. (§2 TROG)</li><li>• Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt. (§1 TNSchG)</li></ul>
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Soweit es mit der Sicherung der Freiflächen verfolgt werden kann, werden die Zielsetzungen in Richtung Ressourcenschonung für kommende Generationen mit dem Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen unterstützt.</p>

Themenbereich Landschaft	
Relevante Umweltziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§1 TROG)</li> <li>• die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (§27 TROG)</li> <li>• Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. (§1 TNSchG)</li> </ul>
Zielkonformitätsprüfung	Die Umweltziele in Richtung Landschaftsschutz werden durch eine entsprechende Zielsetzung der überörtlichen Grünzonen sehr gut unterstützt, zumal der Aspekt des Landschaftsbildes in der örtlichen Raumordnung öfter nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Themenbereich biologische Vielfalt, Fauna und Flora	
Relevante Umweltziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)</li> <li>• Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Alpenkonvention / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1)</li> <li>• die Bewahrung oder weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume (§1 TROG)</li> <li>• die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen (§27 TROG)</li> <li>• Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§1 TNSchG)</li> <li>• Der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung ... Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auf seltene Lebensräume und Arten, auf naturnahe Gewässer, Wälder und Waldränder sowie auf schützenswerte Elemente des Dauersiedlungsraums. (ZukunftsRaum Tirol)</li> </ul>
Zielkonformitätsprüfung	Die überörtlichen Grünzonen umfassen zwar auch ökologisch wertvolle Flächen, aufgrund der Rechtswirkung der Grünzonenplanung können die Umweltziele nur durch die Freiflächensicherung unterstützt werden.

Themenbereich Boden	
Relevante Umweltziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, prägendes Element von Natur und Landschaft, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. (Alpenkonvention / Protokoll Bodenschutz, Artikel 1)</li> <li>• die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens (§1 TROG)</li> <li>• die Sicherung geeigneter und ausreichend großer land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen ... (§1 TROG)</li> <li>• die Freihaltung von Gebieten mit wichtigen Rohstoffvorkommen von Nutzungen, die diese Vorkommen beeinträchtigen oder ihrer Erschließung bzw. Gewinnung entgegenstehen würden (§1 TROG)</li> <li>• die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete (§27 TROG)</li> </ul>
Zielkonformitätsprüfung	<p>Mit der Schaffung kompakter Siedlungen als Folge der Freiflächensicherung wird die Zielsetzung des Bodenschutzes unterstützt, weitestgehend unversiegelte und ungestörte Böden für Bodenfunktionen zu erhalten, die im öffentlichen Interesse liegen und den Umweltzielen entsprechen.</p>

Themenbereich Wasser	
Relevante Umweltziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen ... (§1 TROG)</li> <li>• die Sicherung des Lebensraums, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtigen Verkehrswege, vor Naturgefahren (§1 TROG)</li> <li>• die verbliebenen potenziellen Hochwasserrückhalteräume sind zu sichern und funktionsfähig zu erhalten (ZukunftsRaum Tirol)</li> </ul>
Zielkonformitätsprüfung	<p>Mit der Freiraumsicherung können Flächen weitestgehend von Bebauung freigehalten werden, die als Wasserschutzgebiete oder Hochwasserrückhalteräume Bedeutung haben, was der Umsetzung der genannten Umweltziele dienlich ist.</p>

Themenbereich Gesundheit des Menschen (inkl. Luft, klimatische Faktoren, Erholung)
<p>Relevante Umweltziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (§1 TROG)</li> <li>• Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ... ihr Erholungswert ... bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§1 TNSchG)</li> <li>• Das Erholungspotenzial der landschaftsräume außerhalb der Siedlungen ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung ... Daher ist die gezielte Weiterentwicklung des Angebots an naturnahen (Nah-) Erholungsräumen erforderlich, insbesondere im Dauersiedlungsraum und am Wasser. (ZukunftRaum Tirol)</li> </ul>
<p>Zielkonformitätsprüfung</p> <p>Speziell in dicht besiedelten Gebieten sind Freiflächen wichtig, die als Naherholungsräume genutzt werden können und somit im Sinne der angeführten Umweltziele einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung leisten können.</p>

Die Festlegung überörtlicher Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung unterstützen durchwegs die angeführten Umweltziele, soweit dies mit der beschriebenen Rechtswirkung möglich ist. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch die Grünzonenplanung konterkariert.

## 2.4 Überörtliche Grünzonen und ihre Darstellung

Generell sind die überörtlichen Grünzonen nicht nach Funktionen differenziert, sondern als einheitliche Fläche dargestellt. Grundlage für die rechtsverbindlichen Pläne waren jedoch Arbeitskarten mit einer differenzierten Darstellung.

Bei der ursprünglichen Abgrenzung wurde nach einheitlichen Prinzipien vorgegangen:

- In den zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Widmungsbestand der Gemeinde wurde prinzipiell nicht eingegriffen, auch wenn dies zum Teil raumordnerisch Sinn gemacht hätte.
- Bei Gemeinden mit geringen Baulandreserven wurde darauf geachtet, dass ausreichende Entwicklungsspielräume für die Siedlungsentwicklung freigelassen werden – unter anderem auch in Hinblick auf die Bodenpreisentwicklung. Derartige „Spielräume“ wurden – auch in Absprache mit den Gemeindeverantwortlichen – in raumordnerisch günstigen bis vertretbaren Bereichen angeordnet. In großflächigen Streusiedlungsbereichen wurden in Einzelfällen Flächen freigelassen, damit konzentrierte Siedlungsgebiete für Weichende geschaffen werden können.

- Bis zu drei zusammenhängende Wohngebäude im Freiland wurden in die Grünzone einbezogen.
- Siedlungssplitter bzw. Weiler mit mehr als drei Wohngebäuden wurden aus der Überörtlichen Grünzone ausgenommen, auch wenn sie laut Flächenwidmungsplan im Freiland lagen.
- Aktive Hofstellen im Freiland am Siedlungsrand wurden in die Grünzone einbezogen, aufgelassene Hofstellen knapp außerhalb des Baulandes jedoch nicht.

Die Pläne mit den überörtlichen Grünzonen für Wörgl und Umgebung stammen noch aus dem „vor-digitalen“ Zeitalter der Raumordnung.

Plangrundlage sind Orthofotos (entzerrte Luftbilder) im Maßstab 1:10.000. Die Pläne wurden mittels Kopier- und Lichtpausverfahren hergestellt und handkoloriert.

Etwa um das Jahr 2000 wurden die Abgrenzungen der überörtlichen Grünzonen in das Tiroler Raumordnungs-Informationssystem *tiris* eingebracht.

Die Änderungen wurden am Beginn noch auf den analogen Plänen, welche gemeinsam mit den Änderungsplänen die offizielle Rechtsgrundlage darstellen, kenntlich gemacht. Seit der Einlagerung in *tiris* wird in der Praxis die digitale Plangrundlage verwendet, auch die Änderungen werden dort nachgeführt.

Somit ergeben sich mehrere Problembereiche:

- Offizielle Rechtsgrundlage für die Abgrenzung bilden die analogen Pläne. Mit den Originalplänen und den für die öffentliche Einsichtnahme gesammelten Änderungsplänen sind die Entwicklung und das aktuelle Ausmaß der Grünzonen aber auch analog nachvollziehbar.
- Die analog auf Orthofotos erstellten Abgrenzungen stimmen seit der Überführung in *tiris* nicht mehr mit den inzwischen wesentlich genaueren Plangrundlagen (DKM und digitale Orthofotos) zusammen.
- Zusätzlich haben sich bei der Digitalisierung der Originalpläne zum Teil Verschiebungen der Linien ergeben, die bei einer stärkeren Vergrößerung ins Gewicht fallen und vor allem nicht mit dem Original übereinstimmen.

Aus diesen Gründen wurde mit der Novelle 2011 ein Passus in das Tiroler Raumordnungsgesetz aufgenommen, damit diese Widersprüche bereinigt werden: „... *Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Planungs-*

*grundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.“ (§10 Abs. 7)*

Bei der Neuerlassung von Raumordnungsprogrammen ist neben dieser technischen Anpassung auch die neue Regionsgliederung (Planungsverbände statt Kleinregionen) zu berücksichtigen.

## **2.5 Methodik und Vorgangsweise bei der Fortschreibung**

Zusammenfassend müssen die überörtlichen Grünzonen aus mehreren Gründen überarbeitet und fortgeschrieben werden:

- Seit der Novelle 2011 des Tiroler Raumordnungsgesetzes ist eine Anpassung der überörtlichen Raumordnungsprogramme an die geänderten, sprich digitalen Plangrundlagen vorgeschrieben.
- Die Zielsetzungen für die überörtlichen Grünzonen bleiben im Prinzip gleich, jedoch besteht der politische Auftrag, sich noch stärker auf die überörtlich bedeutsamen Flächen zu konzentrieren.
- Die Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen und überörtliche Grünzonen müssen an die neuen Strukturen der regionalen Raumordnung angepasst werden. Ursprünglich wurden sie für die damals bestehenden Kleinregionen erlassen und müssen nun an die Struktur der vor einigen Jahren neu geschaffenen Planungsverbände angepasst werden. Für Wörgl und Umgebung hat dies jedoch nur eine geringe Relevanz, weil der Planungsverband dieselben Gemeinden umfasst wie die seinerzeitige Kleinregion.

Vorauszuschicken ist, dass das Bearbeitungsgebiet bei der Grünzonenplanung prinzipiell das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums war und ist. Siedlungsseitig ist die Abgrenzung durch die im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Grenzen des Baulandes bzw. der Siedlungserweiterungsflächen vorgegeben. Innerörtliche Freilandbereiche werden nur dann ausnahmsweise berücksichtigt, wenn sie von überörtlichem Interesse sind. Dies könnte aufgrund eines außerordentlichen landschaftlichen Reizes, einer überregionalen Bedeutung für den Naturhaushalt oder für die Erholung der Fall sein.

Die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes sind zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauernd bewirtschaft-

teten Flächen in den Almbereich oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Bonität die Begrenzung.

Die Pläne mit den Abgrenzungen der überörtlichen Grünzonen wurden Anfang der 1990er Jahre noch analog erstellt. Wie bereits erläutert, ist eine Anpassung an die heute gängigen Plangrundlagen – v.a. Digitale Katastralmappe (DKM) – nötig.

Die Abgrenzung bei der Ersterlassung erfolgte primär auf Basis der Schwarzweiß-Orthofotos im Maßstab 1:10.000 mit 0,5-mm-Tuschefedern.

Bei den Planungsinstrumenten der örtlichen Raumordnung (Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan) wird heute wegen der baurechtlichen Bauplatzerfordernisse (einheitliche Bauplatzwidmung) eine parzellenscharfe Abgrenzung angestrebt. Dies soll nun – vor allem siedlungsseitig – auch bei überörtlichen Planungen mit flächigen Festlegungen berücksichtigt werden.

Daher wurde in einem ersten Schritt der Fortschreibung an den Siedlungsgrenzen und bei möglichen Erweiterungsflächen für die örtliche Raumordnung die Abgrenzung der überörtlichen Grünzonen an die Parzellenstruktur angepasst.

Dadurch sind die Spielräume aufgrund des kleinen Maßstabs und der technischen Unzulänglichkeiten nicht mehr gegeben. Dies wird jedoch durch die zwischenzeitlich im Tiroler Raumordnungsgesetz geschaffene „Bagatellregelung“ ausgeglichen.

Im Freiland erfolgten Anpassungen an die aktuellen Farborthofotos im großmaßstäbigen Bereich. Dies betrifft fast ausschließlich Waldränder und Straßen bzw. Wege.

Auf den analogen Schwarzweiß-Orthofotos waren Nadelwälder und die Schatten an den Waldrändern zum Teil nur sehr schwer voneinander zu unterscheiden. Daher wurden in diesen Bereichen die meisten Adaptierungen vorgenommen. Zugleich wurden die Waldränder auch im Bereich von Rodungen und Aufforstungen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Planerische Anpassungen erfolgten durch die stärkere Betonung des überörtlichen Aspekts bzw. wegen geänderter Rahmenbedingungen in den Gemeinden.

Bei der Erstausweisung der überörtlichen Grünzonen erfolgte die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen entsprechend festgelegten Schwellenwerten für die Fläche, die Hangneigung und die Klimapunktezah (nach dem Tiroler Landwirtschaftskataster). Es wurde zwischen landesweiten und regionalen Vorrangflächen unterschieden, wobei die Mindestfläche für regionale Vorrangflächen mit 1 ha festgelegt war.

Für die Fortschreibung der Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen und überörtliche Grünzonen wurden nun folgende Kriterien und Schwellenwerte festgelegt:

	Flächengröße	Bodenklimazahl
landesweite Vorrangflächen	> 10 ha	> 45 Punkte
regionale Vorrangflächen im PV Wörgl u. Umgebung	> 4 ha	> 30 Punkte

Anm.: Die Bodenklmazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar

Die wesentlichen Änderungen sind somit die angehobene Mindestgröße (vier statt einem Hektar) und die Maßzahl für die Bonität der Flächen (Bodenklimazahl der Bodenschätzung der Finanzverwaltung anstelle der Klimapunktezah laut Landwirtschaftskataster). Die Bodenklmazahl ist laut DI Dr. Partl, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei die für diesen Zweck geeignetste Maßzahl, da sie das Potenzial der natürlichen Bodenfruchtbarkeit abbildet und die positiven oder negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung außer Acht lässt.

*Landesweit* bedeutsame landwirtschaftliche Vorrangflächen sind dabei jene Bereiche, die für eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung am besten geeignet sind und denen daher auch für die Krisenvorsorge des Landes eine hohe Bedeutung zukommt.

Landwirtschaftliche Vorrangflächen mit *regionaler Bedeutung* sind Bereiche, die zwar die Kriterien der landesweiten landwirtschaftlichen Vorrangflächen nur teilweise erfüllen, die aber für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Landwirtschaft im Gesamtzusammenhang unentbehrlich sind. Sie bilden die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe. Der Schwellenwert wird in Absprache mit Dr. Partl an die jeweilige regionale Situation angepasst.

In folgenden Fällen wurden aufgrund der geänderten Methodik bei der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen Änderungen vorgenommen:

- Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer aufgrund der Klimapunkte geringen Bonität wurden aus den überörtlichen Grünzonen entfernt, wenn sie keinen maßgeblichen Beitrag zum Landschaftsbild leisten.
- Agrarflächen von unter vier Hektar wurden ebenfalls ausgeschieden, wenn sie keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben. Letzteres trifft vor allem bei den kleinen Rodungsinseln in den Wäldern der Berghänge zu, die gesamthaft zu betrachten sind und eine große Fernwirkung erzielen.

Auf der anderen Seite wurden Flächen in die Grünzone einbezogen, wenn die Gemeinde mit der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzepts großflächige Rückwidmungen durchgeführt hat und in diesen Bereichen aus heutiger Sicht auch mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen ist.

Diese vorgeschlagenen Anpassungen wurden im Vorfeld des Verfahrens mit Vertretern der betroffenen Gemeinden besprochen und in Einzelfällen adaptiert.

In den restlichen Bereichen – Ökologie, Landschaftsbild und Erholung – wurde die Methodik gegenüber der Ersterlassung weitestgehend beibehalten.

Hinsichtlich ökologisch hochwertiger Bereiche werden in der Regel jene Flächen des Bearbeitungsgebiets einbezogen, die bei der von der Abteilung Umweltschutz beauftragten Biotopkartierung als schutzwürdig eingestuft sind.

Dazu zählen vor allem

- unter den anthropogen überformten Biotopen Feldgehölze, trockene Magerrasen, als schützenswert eingestufte Kammgras- und Borstgraswiesen, Lesesteinhaufen und Feldmauern sowie
- unter den Feuchtgebieten artenreiche Nasswiesen und Pfeifengraswiesen, Großröhrichte, Groß- und Kleinseggenriede, Moore, Moor- und Bruchwälder, außerdem
- Quellfluren, schmale naturnahe bachbegleitende Gehölze und ausschließlich zoologisch bedeutsame Biotope.

Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes werden sowohl Charakteristika des großräumigen Landschaftsbildes wie auch des kleinräumigen Orts- und Landschaftsbildes an den Siedlungsrändern berücksichtigt. Besonders hervorzuheben sind Bereiche, die von wichtigen Bewegungslinien (z.B. Hauptverkehrsrouten, Radwege, Spazierwege und Loipen von regionaler oder überregionaler Bedeutung) bzw. von viel besuchten Aussichtspunkten aus gut einsehbar sind oder aufgrund ihrer Hanglage eine große Fernwirkung erzielen.

Folgende Elemente tragen in erster Linie zur Eigenart und Schönheit der Landschaft bei:

- Bereiche mit einem abwechslungsreichen Relief und geomorphologischen Besonderheiten, z.B. aufgrund eiszeitlicher oder nacheiszeitlicher Prozesse;
- Landschaftsteile mit einer vielfältigen naturräumlichen Ausstattung, wobei sich hier ein Zusammenhang mit der Biotopkartierung ergibt;
- Reste der traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft, etwa mit Ackerbauterrassen, Le-sesteinmauern oder Häufungen von Feldgehölzen;
- Ortsränder mit landwirtschaftlicher Nutzungsstruktur (Wirtschaftsgebäude, Koppelweiden oder Obstanger);
- siedlungstrennende Freiflächen;
- Freiflächen mit markanten (historischen) Gebäuden wie Kapellen oder Burgen oder mit wichtigen Sichtachsen auf derartige Objekte.

Bereiche mit einer überörtlich bedeutsamen Erholungsfunktion ergeben sich durch eine besondere Erholungseignung der Landschaft oder durch überörtlich bedeutsame Erholungsstrukturen (z.B. regionale Spazier-, Wander- und Radwege bzw. Loipen).

Derartige Bereiche beruhen fast ausschließlich auf einem außergewöhnlichen Landschaftsbild oder der intensiven Nutzung des agrarischen Wegenetzes. Deshalb sind für die Erholungsnutzung keine zusätzlichen Flächenausweisungen nötig. Überörtlich bedeutsame Erholungsbereiche werden textlich angeführt, damit sie bei Änderungen der Grünzone entsprechend berücksichtigt werden können.

Im Gegensatz zur Ersterlassung wurde auf eine Gegenüberstellung von Baulandreserven und Flächenbedarf für Wohnen und Wirtschaften verzichtet, da dies inzwischen bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt wird und daher ausreichende Spielräume für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden gewährleistet sind.

### **3 Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der überörtlichen Grünzonen im Planungsverband Wörgl und Umgebung**

#### **3.1 Umweltzustand bzw. Kurztypisierung des Planungsraums**

Der Planungsverband Wörgl und Umgebung gliedert sich in zwei Teilräume, die sowohl naturräumlich wie auch sozioökonomisch unterschiedliche Strukturen aufweisen. Den einen Teil bilden die Talböden von Inn- und Brixental, der zweite Bereich umfasst die auf den begleitenden Mittelgebirgsterrassen gelegenen Gebiete.

Das Inntal mit den Gemeinden Kundl, Wörgl, Angath und Kirchbichl ist im Abschnitt um Wörgl breit und weist flache Talböden auf, die von steilen, bewaldeten Hängen begrenzt werden, wobei die Übergänge in der Regel sehr ausgeprägt sind. Das bereits geringe Gefälle des Inns manifestiert sich im geringen Höhenunterschied von 25 m zwischen der Kundler Gemeindegrenze bei St. Leonhard (515 m) und dem nördlichsten Teil Kirchbichls bei Hirnbach (490 m). Eine leichte Gliederung erfährt das Tal durch die flachen Schwemmkegel der Wildschönauer Ache, des Lahnbachs und des Wörgler Bachs, durch das von den eiszeitlichen Gletschern zurechtgeschliffene Grattenbergl und die Innschleife bei Kirchbichl. Deutlich schmaler und etwas stärker gegliedert ist das unterste Brixental, das mit Wörgler und Kirchbichler Boden noch zur Region gehört.

Die das Inntal im Norden und Osten begleitenden Mittelgebirgsterrassen mit den Gemeinden Breitenbach, Angerberg, Mariastein und Bad Häring liegen auf einer Seehöhe von 550 m bis 650 m. Kennzeichnend ist die starke Gliederung des Reliefs aufgrund der eiszeitlichen Überformung. Fast alle Verebnungen und sanft geneigten Hänge werden landwirtschaftlich genutzt, hier liegen auch die Dörfer, Weiler und Einzelgehöfte. Die steileren Hänge der Taleinschnitte und die Kuppen sind hingegen vielfach bewaldet. Die wenigen ebenen Talböden und kleinen Becken werden häufig von Mooren eingenommen.

In der Region stehen ca. 40 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung, worunter die unbewaldeten Tal-, Hang- und Terrassenlagen zu verstehen sind. Dies ist im Vergleich zum Tiroler Durchschnitt von etwa 13 % ein verhältnismäßig hoher Anteil.

Das Inntal um Wörgl bietet sehr günstige Voraussetzungen für zahlreiche Wirtschaftszweige, vor allem für produzierendes Gewerbe, Handels- und Transportunternehmen. Gunstfaktoren sind die Nähe zur deutschen Grenze sowie die Lage am Zusammentreffen der jeweils wichtigsten Ost-West- und Nord-Süd-Verbindung, was eine optimale Anbindung auf Straße und Schiene bedeutet.

Aus diesem Grund ist in den vergangenen Jahrzehnten die Zahl der im Planungsverband beschäftigten Erwerbstätigen deutlich überdurchschnittlich angestiegen. Sie ist zwischen 1991 und 2009 um ca. 3.400 Personen oder 26 % auf ca. 16.350 Erwerbstätige angestiegen, was den Trend der vorangegangenen Jahrzehnte fortsetzt. Gemeindeweise sind die drei mit Abstand wichtigsten Arbeitgeber Wörgl, Kundl und Kirchbichl, die knapp 90 % der gesamten Arbeitsplätze auf sich vereinen.

Die wirtschaftliche Prosperität bringt auch eine starke Dynamik der Wohnbevölkerung mit sich. Die Bevölkerungszahl hat zwischen 1994 und 2011 um ca. 4.300 oder 16 % zugenommen, 2011 lebten im Planungsverband knapp 31.000 Personen.

Die Landwirtschaft nimmt in der Region eine wichtige Stellung ein, obwohl aufgrund der regen Bautätigkeit zahlreiche Flächen der agrarischen Nutzung entzogen worden sind. 80 % der überörtlichen Grünzonen sind als landwirtschaftliche Vorrangflächen eingestuft, was auf günstige Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft hinweist. 2010 gab es (noch) 410 landwirtschaftliche Betriebe, von denen 165 im Haupterwerb geführt wurden.

Der Nächtigungstourismus spielt im Planungsverband mit ca. 376.000 Übernachtungen keine große Rolle. Fast die Hälfte der Nächtigungen entfällt auf Bad Häring mit seinen Kureinrichtungen. Daneben weist nur noch Wörgl einigermaßen hohe Übernachtungszahlen auf.

Die Mittelgebirgsterrassen der Region sind jedoch ein viel besuchtes Naherholungsgebiet, dessen Einzugsbereich über Wörgl und seine nähere Umgebung hinausreicht. Grund der Attraktivität für Erholungssuchende ist die abwechslungsreiche Landschaft, in die sowohl Bereich mit traditioneller Kulturlandschaft wie auch großflächige relativ naturbelassene Gebiete mit vielfältiger Flora und Fauna eingebettet sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass an die Region vielfältige Nutzungsansprüche gestellt werden. In den Talbereichen sind die sehr hochwertigen Landwirtschaftsflächen vom äußerst starken Baudruck bedrängt, den der große Bedarf an Siedlungsflächen für Wohnen und Wirtschaft bedingt. Auf den begleitenden Mittelgebirgsterrassen muss die Landwirtschaft mit den aufgrund der attraktiven Lage kräftig expandierenden Siedlungen und der Belastung durch die Erholungssuchenden zurechtkommen, auf der anderen Seite werden die hier noch in großer Zahl vorhandenen naturnahen Flächen von der landwirtschaftlichen Nutzung bedrängt.

### **3.2 Umweltprobleme**

Die gravierendsten Umweltprobleme hinsichtlich der Zielsetzungen der überörtlichen Grünzone sind somit

- eine fortschreitende Flächenversiegelung aufgrund des starken Siedlungsdrucks, bedingt durch die starke Dynamik von Bevölkerung und Wirtschaft,
- eine Fragmentierung der Freiflächen durch eine (vor allem historisch) zu wenig durchdachte Siedlungsentwicklung, die teilweise zu einer starken Zersiedelung geführt hat,
- das Bedrängen der Reste von naturnahen und artenreichen Flächen durch die Landwirtschaft und
- Belastungen von naturnahen und landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Erholungssuchende.

### **3.3 Umweltmerkmale bzw. Funktionen der überörtlichen Grünzonen**

#### Landwirtschaft bzw. Schutzgut Boden / natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die Umgebung von Wörgl liegt wegen der Nähe zum Ausgang des Inntals in das bayrische Alpenvorland am Rand des Einflussbereichs der Nordstaulagen. Hinsichtlich Temperatur, Sonnenscheindauer, Niederschlägen und Dauer der Schneedecke liegt die Region zwischen den Werten der Kitzbüheler Alpen und der inneralpinen Bereiche. Die Region weist daher aufgrund der relativ hohen Niederschläge klimatisch zwar günstige Voraussetzungen für die Grünlandwirtschaft auf, nicht jedoch für den Ackerbau.

Aufgrund der sehr abwechslungsreichen Topografie und Geologie des Planungsverbands gibt es sehr wechselnde Bodenverhältnisse. Unterschiedliche Ausgangsmaterialien für die Bodenbildung wie kalkiger und silikatischer Hangschutt, Terrassensedimente in verschiedenen Korngrößen, Moränenmaterial, Werfener und Angerberger Schichten sowie ein ausgeprägtes Kleinrelief aufgrund der glazialen Überformung im Bereich der Inntalterrassen bedingen eine große Mannigfaltigkeit an Böden, die auf engem Raum wechseln.

Auf der Sohle des Inntals herrschen verschiedene Arten von Auböden vor, wobei die besten im Gemeindegebiet von Kirchbichl zu finden sind, ansonsten sind sie wegen der Vergleyung weniger hochwertig. Auf den begleitenden Schwemmkegeln befinden sich Braunerden, die vor allem in den tieferen Bereichen mit feiner Körnung für die Landwirtschaft am besten geeignet sind.

Auf den Terrassen und gerodeten Hangbereichen überwiegen ebenfalls Barunerden und Kalksteinbraunlehme, wobei die Qualitäten oft auf engstem Raum sehr unterschiedlich sind und von Untergrund und Grad der Vernässung abhängen. Generell sind die besten Böden auf feinen Terrassensedimenten zu finden, auf Grundmoränen wie auf der Saulueg in der Regel mittelwertige Böden und auf grobem Schotter die schlechtesten Braunerden.

Wie in Kapitel 2.5 dargelegt wird primär die Bodenklimazahl als Wert für die Bonität der landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen.

Die Bodenklimazahl reicht von 0 – 100, wobei 100 die Bewertung des besten Bodens in Österreich darstellt. Die besten Böden von Tirol (in den Thaurer Feldern) kommen auf über 80 Punkte, die besten Böden des Planungsverbands Wörgl und Umgebung auf über 60 Punkte.

Landesweite landwirtschaftliche Vorrangflächen mit großflächig mehr als 45 Punkten sind in folgenden Bereichen zu finden:

- Großteil der Sohle des Inntals mit Ausnahme von vernässten Bereichen
- Teilbereiche des vorderen Brixentals, v.a. um Mayrhofen, Bruckhäusl und Haus
- ebene, nicht vernässte Bereiche des Angerbergs im geografischen Sinn
- Bereich um Ramsau im Kessel nördlich des Hauptorts von Breitenbach

Regionale landwirtschaftliche Vorrangflächen mit überwiegend 30 – 45 Punkten sind in den meisten restlichen Bereichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen anzutreffen, soweit es sich nicht um Vernässungszonen oder steilere Hänge handelt.

	Fläche DSR in ha	Fläche GZ in ha	landesweite landw. Vorrangflächen	regionale landw. Vorrangflächen
Angath	230,1	150,4	102,6	41,2
Angerberg	733,2	614,7	90,9	405,1
Bad Häring	413,5	249,0	16,2	175,0
Breitenbach am Inn	1207,8	999,2	185,9	567,3
Kirchbichl	940,0	528,1	218,9	181,0
Kundl	973,3	542,5	339,6	116,9
Mariastein	65,7	37,4	7,9	13,8
Wörgl	1029,5	432,0	160,0	208,7
Wörgl u. Umg.	5593,1	3553,3	1122,0	1709,0

Tab.1: Dauersiedlungsraum 2011, überörtliche Grünzonen und landwirtschaftliche Vorrangflächen 2013;

Quelle: Statistik Austria; AdTLR, *tiris*, Sg. Raumordnung

DSR = Dauersiedlungsraum, GZ = überörtliche Grünzone

In den acht Gemeinden des Planungsverbandes sind 1.122 ha als landesweite und 1.709 ha als regionale landwirtschaftliche Vorrangflächen einzustufen. Dies ergibt in Summe eine Fläche von 2.831 ha, was 79,7 % der überörtlichen Grünzone bzw. 50,6 % des Dauersiedlungsraums ausmacht.

### Landschaftsbild

Der Planungsverband Wörgl und Umgebung ist nach dem Charakter der Landschaft und auch der Siedlungsstruktur in zwei vollkommen unterschiedliche Bereiche gegliedert: Auf der einen Seite die nur schwach strukturierten Böden des Inn- und Brixentals mit ursprünglich Haufen- bzw. Straßendörfern und –weilern. Andererseits der Angerberg (im geografischen Sinn) mit einem stark gegliederten Relief, einem häufigen Wechsel von Wald und offener Landschaft sowie vorherrschender Streusiedlung. Eine Mittelstellung nimmt die Terrasse von Bad Häring ein, wo der Hauptort mit seiner Umgebung eher an die Talböden erinnert, während sich entlang der Terrassenkante ein stark gegliederter Streifen mit Rodunginseln und Einzelhöfen hinzieht.

Auf den Talböden sind die ehemals großen zusammenhängenden Freiflächen zwischen den Ortschaften nur mehr teilweise vorhanden, vor allem im Bereich der Gemeinden Wörgl und Kirchbichl wurden sie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark zersplittert.

Aus Sicht des großräumigen Landschaftsbildes ist es daher besonders vordringlich, die noch verbliebenen Freiflächen zwischen den Siedlungen weitestgehend zu erhalten und einem weiteren Zusammenwachsen der Orte bzw. der Entstehung neuer Siedlungssplitter entgegenzuwirken. Es muss auch in Zukunft ein Wechsel zwischen Siedlungsflächen und offener Landschaft gegeben sein.

Folgende siedlungstrennenden Grünkeile sind aus überörtlicher Sicht langfristig unbedingt zu erhalten:

- zwischen Kundl und Radfeld bzw. dem Gewerbegebiet bei St. Leonhard
- zwischen Kundl / Liesfeld und dem Gewerbegebiet Liesfeld bzw. dem Autobahnzubringer
- zwischen Wörgl-Egerndorf und dem Wörgler Boden
- zwischen Bruckhäusl / Pannersdorf / Haus und Kirchbichler Boden bzw. Itter-Nasensiedlung
- zwischen Angath und Oberlangkampfen
- zwischen Kirchbichl-Bichlwang und Niederbreitenbach bzw. Unterlangkampfen

In dieser wenig gegliederten und größtenteils „ausgeräumten“ Landschaft muss besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der wenigen Abwechslung schaffenden Landschaftselemente gelegt werden. Dazu zählen zum Beispiel

- die steilen Abbrüche des Schwemmkegels westlich und östlich von Kundl,
- der Wald- und Gehölzstreifen westlich und nördlich der Autobahnmeisterei,
- die beiden Waldreste bei Kastengstatt oder
- die Flurgehölze in den Wiesen des Wörgler Bodens.

Am Angerberg und seiner westlichen Fortsetzung in Richtung Reintaler Seen, auf der Saulueg über Kundl, im Bereich zwischen Bad Häring und Kirchbichl sowie beiderseits des vorderen Brixentals kennzeichnen eine ausgeprägte Streusiedlung und eine abwechslungsreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit zahlreichen Obstwiesen, Flurgehölzen und Geländeunebenheiten das Landschaftsbild.

Vor allem Paisslberg und Vorberg westlich von Breitenbach, die Saulueg, der Unterangerberg und die Hänge über dem Kirchbichler Boden sind weithin sichtbar und daher von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Wegen der großen Fernwirkung sind besonders in diesen Bereichen bauliche Veränderungen von weit reichender Wirkung. Gerade hier wurde dem Aspekt des Landschaftsbildes großes Gewicht beigemessen, zahlreiche Bereiche des Freilandes, die für die Landwirtschaft nur von untergeordnetem Interesse sind, wurden in die Grünzone einbezogen.

Bei der zukünftigen Entwicklung in den Streusiedlungsbereichen ist eine weitere Zersplitterung der Neubaubereiche zu vermeiden. Künftige Siedlungserweiterungen sind auf wenige Bereiche zu konzentrieren, damit die bäuerliche Kulturlandschaft noch großflächig erhalten bleiben kann.

Neben dieser großräumigen Betrachtung findet der Aspekt des Landschaftsbildes bei der Abgrenzung der Grünzonen auch insofern Eingang, als versucht wird, kleinräumige, landschaftlich markante Bereiche in die Grünzonen einzubeziehen, obwohl diese zum Teil für landwirtschaftliche Zwecke weniger geeignet sind:

#### Breitenbach

- steilere Hänge zwischen Haus und dem Berglsteiner See bzw. Haus und „Schindler“
- steilere Bereich des Paisslbergs, vor allem um „Buchberg“ und „Mahd“
- Taleinschnitt zwischen Völlental und Strassmühle
- Steilstufen am östlichen Abhang des Vorbergs, vor allem um die Höfe „Vogelsang“ und „Perau“

- Hänge am Einschnitt nördlich von Breitenbach nach der Abzweigung Richtung Kleinsöll
- Hänge unter der Kirche von Kleinsöll
- Hang zwischen „Köpfen“ und Inn
- westlichster Teil des Hügelrückens östlich von Schönau

#### Angerberg

- Hang unter „Steixner“
- Hang unter „Daxer“, in Überlagerung mit Biotopcharakter

#### Kundl

- große Bereich der Saulueg

#### Wörgl

- steilere Teile des Hengersbergs
- Hänge südlich von Winkl

#### Kirchbichl

- Hänge über dem Kirchbichler Boden
- Grattenbergl
- Steilstufe unter der Bundesstraße nordöstlich von Glaurach
- Hänge an der Zufahrtsstraße nach „Bucha“

#### Bad Häring

- Graben zwischen Kötsching und Dreigrafen
- Hügelflanke nordöstlich von Dreigrafen
- ehemalige Skipiste südlich von Ag
- Graben und Hügelflanke östlich von Gasteig
- Hänge am Werlberg unter dem Hof

## Ökologisch wertvolle Flächen

Grundlagen für die Beurteilung des Naturhaushaltes sind die von der Abt. Umweltschutz beauftragte Biotopkartierung.

In der Folge sind gemeindeweise jene ökologisch wertvollen Flächen angegeben, die alleiniger Grund für die Ausweisung einer Fläche als überörtliche Grünzone sind. Ist ein Biotop als Schutzgebiet oder Naturdenkmal ausgewiesen, ist dies in der Auflistung in Klammer kenntlich gemacht.

Nicht erwähnt werden die zahlreichen Obstwiesen und Feldgehölze, weil sie innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflächen liegen. Dennoch muss betont werden, dass diese wesentlich zu einem vielfältigen Landschaftsbild beitragen und daher erhalten bleiben sollen. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Biotope im Wald und in der Alm- bzw. Felsregion, da sie keine Bedeutung für die Grünzonenplanung haben.

Allgemein kann einleitend bemerkt werden, dass der Planungsverband Wörgl und Umgebung außerordentlich reich an naturnahen Flächen ist – insbesondere im Bereich der Mittelgebirgsterrassen. Aus diesem Grund geht der Anteil an Biotopflächen an den Überörtlichen Grünzonen über das in den meisten anderen Regionen übliche Ausmaß hinaus. Vor allem der gesamte Bereich des Angerbergs im geografischen Sinn (Gemeinden Mariastein, Angerberg sowie Teile der Gemeinden Angath und Breitenbach) ist als landschaftlich einmaliges Gebiet anzusehen, das vor weiterer Zersiedelung und großflächiger Aufforstung weitestgehend bewahrt werden soll.

### Breitenbach

- Umgebung des Bergsteiner Sees
- zahlreiche Magerrasen auf Steilhängen und Feuchtgebietsreste im Bereich des Paisslbergs und des Vorbergs
- Feuchtgebiete im Tal des Moosbachs um Grub und Schönau
- Feuchtbiotop westlich von „Köpfen“
- Feuchtgebiet südwestlich von „Waldtal“
- Endtaler Moos, ein Hochmoor mit Pfeifengraswiesen und Großröhricht

## Kundl

- Feuchtgebiet bei St. Leonhard an der Gemeindegrenze zu Radfeld
- mehrere Gießen und eine ökologische Ausgleichsfläche westlich des Ortes
- Söller Wiesen mit Kleinseggenriedern und Pfeifengraswiesen um das Gewerbegebiet Liesfeld (Naturschutzgebiet)

## Angerberg

- verschiedene Typen von Feuchtgebieten entlang des Moosbachs
- Pfeifengraswiesen in Mulde westlich des Weilers Dorf an der Grenze zu Breitenbach
- Feuchtwiese bei Krapfsiedlung
- Pfeifengraswiese zwischen „Achleit“ und Buchersiedlung
- Lagermoos bzw. Haslacher Moos zwischen Linden und Baumgarten, ein Feuchtgebietskomplex aus Hochmoor, Klein- und Großseggenried
- artenreiche Kamm- bzw. Borstgrasweisen am Steilhang südwestlich von „Blümel“

## Mariastein

- Großröhricht westlich des Ortes

## Wörgl

- Feuchtbiotopkomplex „Filz“ südwestlich Interspar

## Kirchbichl

- Grattenbergl, eine geologische Besonderheit mit Kammgrasweide (Naturdenkmal)
- Feuchtgebiet bei „Mooshäusl“
- Feuchtwiesen in einem Tal über Schönbichl am Zufahrtsweg zum Hof „Bucha“
- Gießen nördlich des Gh. Hirnbach

## Bad Häring

- Haslacher Moor bzw. Spöcklacke (Naturdenkmal)
- Mooree beim Kurhaus

## Erholungsfunktion

In den überörtlichen Grünzonen des Planungsverbands haben die Talböden von Inntal und Wörgler bzw. Kirchbichler Boden größtenteils nur für die ortsansässige Bevölkerung eine Bedeutung als Naherholungsraum. Davon ausgenommen sind vor allem der Inn- und Brixental-Radweg, die regionale bis überregionale Bedeutung erlangt haben.

Beispiele für ortsnahe Erholungsbereiche für Spaziergänger sind der Waldrand zwischen Kundl und Wörgl, insbesondere um Lahntal und Bad Eisstein, die Innschleife von Winkelheim oder das Gebiet zwischen Rehabilitationszentrum, Bad Häring, Kurzentrum, Bichlwang und Moorbad Kirchbichl.

Im Gegensatz dazu sind die begleitenden Mittelgebirgsterrassen ein beliebter Erholungsraum für die Bewohner eines deutlich größeren Einzugsbereichs. Dazu kommen die Gäste dieser und umliegender Regionen als Besucher der Erholungsgebiete. Hier ist besonders die Umgebung von Bad Häring als Erholungsgebiet für die Kurgäste und die Patienten des Rehabilitationszentrums hervorzuheben.

Die dichtesten zusammenhängenden Wanderwegnetze findet man um Breitenbach, Wörgl und Bad Häring, aber auch in den Bereichen Angerberg – Mariastein und Kundl - Wildschönau gibt es etliche attraktive Wandermöglichkeiten. Von überregionaler Bedeutung ist der beschilderte Jakobsweg, der von Niederbreitenbach über Mariastein, Angerberg, Breitenbach und den Paisslberg nach Kramsach den Planungsverband durchquert.

Dazu kommen zahlreiche Wanderwege in die Almregion oder über Jöcher in benachbarte Täler.

Die Mittelgebirgsterrassen eignen sich auch für den Langlauf - aufgrund der guten Schneesicherheit sind vor allem der Bereich Mariastein – Embach – Schönau und die beleuchtete Loipe bei Angerberg-Baumgarten beliebte Langlaufgebiete.

Die bekanntesten Anziehungspunkte der Region sind wahrscheinlich:

- Bergsteiner See, der aufgrund seiner reizvollen Lage im weiten Umkreis bekannt ist
- Kundler Klamm
- Erlebnisbad Wave
- Skisprunganlage Wörgl
- Hundsalml-Eishöhle, die einzige derartige Höhle in Tirol
- Kirche von Mariastein als bekannte Sehenswürdigkeit und beliebtes Wallfahrtsziel
- Grattenbergl

- Moorbad Kirchbichl
- Kureinrichtungen von Bad Häring

Im Planungsverband Wörgl und Umgebung gibt es mehrfach Bereiche mit einer extrem kleingliedrigen Topografie und einer engen Verzahnung von Landwirtschaftsflächen, hochwertigen ökologischen Flächen und Flächen mit einer großen Bedeutung für das Landschaftsbild. Dazu zählen vor allem Paisslberg und Vorberg im westlichen Teil von Breitenbach oder die Saulueg im Gemeindegebiet von Kundl. Solche Fälle sind als „multifunktionale Flächen“ anzusehen, in denen die einzelnen Funktionen nur schwer voneinander zu trennen sind.

## 4 Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse

In einer klassischen faktenbasierten Evaluierung der überörtlichen Grünzonen würden die Veränderungen von Einwohnern, Arbeitsplätzen und Widmungsflächen auf der einen Seite sowie die Entwicklung der Grünzonen auf der anderen Seite analysiert und einander gegenüber gestellt werden. In der Interpretation der Fakten könnte von den Ergebnissen der Analysen die Maßnahmenwirksamkeit abgeleitet werden.

Leider wird diese idealtypische Vorgangsweise durch die Rahmenbedingungen erschwert:

- Die Bevölkerungsentwicklung kann durch jährliche Erhebungen und nur geringe Unschärfen relativ gut abgebildet werden. Hingegen war eine gemeindeweise Erhebung der Arbeitsplätze früher nur alle zehn Jahre verfügbar, die Umstellung auf eine laufend verfügbare Registerzählung ist im Gange, entsprechende Daten sind ab 2009 verfügbar.
- Umwidmungen wurden im gesamten Beobachtungszeitraum jährlich gemeindeweise erfasst und können für die Analyse verwendet werden. Jedoch wurde mit der Novelle 1994 des Raumordnungsgesetzes als neues Instrument das Örtliche Raumordnungskonzept eingeführt und eine generelle Überarbeitung der Flächenwidmungspläne vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurden in den meisten Gemeinden relativ umfangreiche Redimensionierungen des Baulandes vorgenommen, welche die Widmungsstatistik massiv verfälschen. Zudem ist eine periodische Erhebung der Baulandreserven erst in der Aufbauphase und für den Zeitraum 1994 – 2011 nicht verfügbar.
- Somit ist eine Gegenüberstellung des Flächenbedarfs für Bauland bzw. Bauführungen und des Verlustes an überörtlich bedeutsamen Flächen – also den Grünzonen – leider nicht möglich. Daher muss sich die Evaluierung auf eine Darstellung der verfügbaren relevanten Daten und eine eher qualitative Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit beschränken.

## 4.1 demografische und wirtschaftliche Entwicklung

	Wohnbev. 1994	Wohnbev. 2011	Zunahme abs.	Zunahme in %
Angath	756	946	190	25,1
Angerberg	1.529	1.768	239	15,6
Bad Häring	2.259	2.568	309	13,7
Breitenbach am Inn	2.909	3.321	412	14,2
Kirchbichl	5.110	5.363	253	5,0
Kundl	3.601	3.967	366	10,2
Mariastein	200	323	123	61,5
Wörgl	10.336	12.723	2.387	23,1
Wörgl u. Umg.	26.700	30.979	4.279	16,0

Tab. 2: Entwicklung Wohnbevölkerung 1994 – 2011; Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

Die Wohnbevölkerung ist in den acht Gemeinden des Planungsverbands (früher der Kleinregion) Wörgl und Umgebung zwischen 1994 und 2011 um ca. über 4.300 Personen auf 30.979 Einwohner angewachsen, was einer Zunahme von 16,0 % entspricht.

Absolut entfällt mehr als die Hälfte der regionalen Zunahme auf die Stadtgemeinde Wörgl, mit großem Abstand folgen Breitenbach und Kundl.

Relativ reicht die Spannweite der Gemeindegewerte von + 5,0 % in Kirchbichl bis + 61,5 % in Mariastein – letzteres allerdings von einer sehr geringen Ausgangsbasis aus.

	Arbeitspl. 1991	Arbeitspl. 2010	Veränd. abs.	Veränd. in %
Angath	180	198	+ 18	+ 10,0
Angerberg	137	217	+ 80	+ 58,4
Bad Häring	657	809	+ 152	+ 23,1
Breitenbach am Inn	606	476	-130	- 21,5
Kirchbichl	1.330	1.958	+ 628	+ 47,2
Kundl	3.401	3.428	+ 27	+ 0,8
Mariastein	65	60	- 5	- 7,7
Wörgl	6.606	7.819	+ 1.213	+ 18,4
Wörgl u. Umg.	12.982	14.965	+ 1.983	+ 15,3

Tab. 3: Entwicklung Arbeitsplätze (Erwerbstätige am Arbeitsort inkl. Land- und Forstwirtschaft) 1991 – 2010; Quelle: Arbeitsstättenzählung bzw. abgestimmte Erwerbsstatistik der Statistik Austria, Berechnung Landesstatistik

Die Zahl der im Planungsverband Wörgl und Umgebung beschäftigten Erwerbstätigen hat zwischen 1991 und 2010 prozentuell etwa im gleichen Ausmaß zugenommen wie die Wohnbevölkerung. Sie ist in diesem Zeitraum um ca. 2.000 Personen oder 15,3 % auf knapp unter 15.000 Erwerbstätige angestiegen.

Die beiden Gemeinden mit den absolut höchsten Zuwächsen sind Wörgl und Kirchbichl. Prozentuell liegen Angerberg und Kirchbichl deutlich über dem Regionsschnitt. Im Gegensatz dazu mussten Mariastein und Breitenbach (- 21,5 %) einen Verlust an Arbeitsplätzen hinnehmen.

## 4.2 Baulandentwicklung

	Widmung 1994 (in ha)	Widmung 2010 (in ha)	Differenz abs.	Differenz in %
Angath	46,6	42,1	-4,5	-9,7
Angerberg	77,4	62,2	-15,2	-19,6
Bad Häring	58,7	77,2	18,5	31,5
Breitenbach am Inn	90,9	108,5	17,6	19,4
Kirchbichl	191,7	204,5	12,8	6,7
Kundl	238,6	191,9	-46,7	-19,6
Mariastein	15,2	13,6	-1,6	-10,5
Wörgl	330,7	285,3	-45,4	-13,7
Wörgl u. Umg.	1049,8	985,3	-64,5	-6,1

Tab. 4: Entwicklung Widmungsf lächen 1994 – 2010; Quelle: AdTLR, Sg. Raumordnung

Wie bereits in der Einleitung zu diesem Kapitel angeführt, sind im Zusammenhang mit der Ersterlassung der Örtlichen Raumordnungskonzepte und der darauf aufbauenden grundlegenden Überarbeitung der Flächenwidmungspläne in den meisten Gemeinden maßgebliche Rückwidmungen durchgeführt worden.

Dies spiegelt sich auch in der Tabelle mit der Baulandentwicklung seit Erlassung der überörtlichen Grünzonen wider: Im gesamten Planungsverband sind die Baulandflächen seit 1994 um ca. 6 % zurückgegangen. Fünf Gemeinden verzeichnen Rückgänge von bis zu einem Fünftel des Ausgangswerts, und nur in drei Gemeinden hat das Bauland zugenommen. Den mit fast einem Drittel stärksten Zuwachs gibt es in Bad Häring, das aber 1994 die mit Abstand geringsten Baulandreserven aufgewiesen hat.

## 4.3 Änderungen der überörtlichen Grünzonen

Im gesamten Planungsverband Wörgl und Umgebung sind mit Stichtag 8.4.2013 ca. 3.550 ha als überörtliche Grünzone ausgewiesen, was einen Anteil am Dauersiedlungsraum von 63,4 % ausmacht.

Aufgrund der großflächigen Siedlungen und Verkehrsanlagen ist der Flächenanteil an Grünzonen in der Stadtgemeinde Wörgl mit 42 % am geringsten. Mit Anteilen von mehr als 80 % bilden die beiden von Streusiedlungen geprägten Gemeinden Angerberg und Breitenbach das Spitzenfeld.

	Fläche DSR in ha	Fläche Grünzone in ha	GZ in % von DSR
Angath	230,1	150,4	65,4
Angerberg	733,2	614,7	83,8
Bad Häring	413,5	249,0	60,2
Breitenbach am Inn	1207,8	999,2	82,7
Kirchbichl	940,0	528,1	56,2
Kundl	973,3	542,5	55,7
Mariastein	65,7	37,4	56,9
Wörgl	1029,5	432,0	42,0
Wörgl u. Umg.	5593,1	3553,3	63,4

Tab.5: Anteil der überörtlichen Grünzonen 2013 am Dauersiedlungsraum 2011; Quelle: Statistik Austria; AdTLR, *tiris*, Sg. Raumordnung

DSR = Dauersiedlungsraum, GZ = Überörtliche Grünzone

In den 19 Jahren von 1994 bis 2013 sind 40 Änderungen der überörtlichen Grünzonen durchgeführt worden, durch die sich deren Fläche im Saldo um 40,9 ha oder 1,14 % verringert hat. Bei der Zahl der Änderungen ist zu beachten, dass Änderungen im Zusammenhang mit der Erlassung oder gesamthaften Änderung von Örtlichen Raumordnungskonzepten zu meist mehrere über das Gemeindegebiet verteilte Flächen umfassen.

	Fläche in ha	Anteil in %
Wohn- / Mischgebiete	16,2	31,5
Gewerbegebiet	27,2	52,9
Infrastruktur	8,0	15,6
gesamt aus Grünzone	51,4	100,0
in Grünzone	-10,5	
Saldo	40,9	

Tab. 6: Änderungen der Überörtlichen Grünzonen nach Zweck; Quelle: AdTLR, Sg. Raumordnung

Insgesamt sind Flächen im Ausmaß von 51,4 ha aus den überörtlichen Grünzonen genommen worden. 27,2 ha bzw. knapp über der Hälfte bezweckten die Schaffung bzw. Erweiterung von Gewerbe- und Industriegebieten, 16,2 ha waren Voraussetzung für eine Widmung von Wohn- und Mischgebieten und 8,0 ha wurden für Sonderflächen für Infrastruktur (v.a. Sportanlagen) benötigt.

Im Beobachtungszeitraum wurden im Gegenzug aber auch 10,5 ha in die Überörtlichen Grünzonen einbezogen, was den schon angeführten Saldo von 40,9 ha ergibt.

17,9 ha sind im Zusammenhang mit der Ersterlassung oder generellen Fortschreibung von Örtlichen Raumordnungskonzepten aus der Grünzone genommen worden, 23,0 ha im Zuge von Einzeländerungen. Änderungen, die sich aus den „Zwischenevaluierungen“ nach fünfjähriger Laufzeit der Örtlichen Raumordnungskonzepte ergeben haben, sind dabei bei den Einzeländerungen angeführt.

Im zeitlichen Ablauf ist eine starke Massierung von Änderungen zwischen 1999 und 2003 zu beobachten. In diesen fünf Jahren sind fast drei Viertel der Änderungsflächen verzeichnet, Grund dafür sind die Ersterlassungen der Örtlichen Raumordnungskonzepte.

Während der bisherigen Laufzeit des Raumordnungsprogramms wurden zwölf Ausnahmegewilligungen bzw. Widmungsermächtigungen mit einem Flächenausmaß von 10,1 ha erteilt. Die drei flächenmäßig größten betreffen eine Kompostieranlage, ein Reitsportzentrum und ein Biomasseheizkraftwerk.

#### **4.4 Resümee der Evaluierung**

Wie bereits erwähnt ist eine methodisch saubere, auf Fakten basierende Evaluierung vor allem aufgrund der Ersterlassung der Örtlichen Raumordnungskonzepte und den damit im Zusammenhang stehenden massiven Rückwidmungen leider nicht möglich. Es lässt sich nicht sagen, welcher Anteil der Umwidmungen von Freiland in Bauland oder gar der Bauführungen auf Kosten der überörtlichen Freihalteflächen gegangen ist.

Aus den Zahlen lässt sich herauslesen, dass im Planungsverband seit der Erlassung der Überörtlichen Grünzonen die Bevölkerung um 16 % zugenommen hat und die Arbeitsplätze um 15 % angestiegen sind, während sich die Fläche der Grünzonen im selben Zeitraum nur um 1,1 % verringert hat.

Es wäre jedoch nicht seriös daraus abzuleiten, dass dies direkt als Erfolg der überörtlichen Festlegungen zu werten ist:

- Erstens wiesen zum Zeitpunkt der Erlassung des Raumordnungsprogramms fast alle Gemeinden sehr hohe Anteile von Baulandreserven am Bauland auf. Aus pragmatischen Gründen wurde damals außerdem nicht in das bestehende Bauland eingegriffen, obwohl dies aus planerischen Überlegungen öfter Wünschenswert gewesen wäre.
- Zweitens wurden im Hinblick auf die überörtlich angestrebte Siedlungsgestaltung auf drei oder vier Seiten von Bauland umgebene innerörtliche Freilandbereiche bis auf wenige fachlich begründbare Ausnahmen nicht als überörtliche Grünzonen ausgewiesen.

Dadurch hatten die Gemeinden nicht unbeträchtliche innerörtliche „Spielräume“, um den Baulandbedarf zu befriedigen.

Daher sollen abseits der Zahlen und Fakten aus Sicht der überörtlichen Raumordnung einige Schlaglichter auf die Erfahrungen mit den Grünzonen geworfen werden.

- Gleich zu Beginn muss dabei betont werden, dass die Wirksamkeit der überörtlichen Grünzonen bereits im Vorfeld am stärksten zur Geltung kommt. Sowohl von den Gemeindevertretern wie auch von der Aufsichtsbehörde wird bei raumordnungsfachlich kritischen Baulandwünschen auf die Grünzone verwiesen, die nur bei einem begründeten öffentlichen Interesse geändert werden kann.
- Einige Gemeinden des Planungsverbandes haben traditionell einen ausgeprägten Streusiedlungscharakter und eine für die Raumordnung ungünstige Besitzstruktur. Dennoch wurden seit Bestehen der überörtlichen Grünzonen dezentrale Siedlungssplitter nur in einigen wenigen Ausnahmefällen geringfügig erweitert, neue Siedlungssplitter wurden nur in drei Fällen geschaffen, weil damit gemeinsame „Weichendensiedlungen“ für größere Streusiedlungsbereiche geschaffen werden konnten. Ohne überörtliche Grünzonen hätte dem Widmungsdruck in den Streusiedlungsgebieten vermutlich schwerer standgehalten werden können.
- Zum weitaus überwiegenden Teil konnte somit die Zielsetzung realisiert werden, die Siedlungsentwicklung in den gut erschlossenen Bereichen zu konzentrieren. Dies wäre selbstverständlich auch ohne überörtliche Festlegungen verfolgt worden, hätte aber wahrscheinlich nicht in diesem Umfang umgesetzt werden können.
- Dringende fachlich unproblematische Vorhaben in besonderem öffentlichen Interesse konnten rasch erledigt werden, sodass es nur geringe Zeitverzögerungen gegenüber dem Verfahren in der örtlichen Raumordnung gab. Sonderflächen für Infrastruktureinrichtungen (v.a. Sportanlagen) konnten in einem vereinfachten Verfahren über Ausnahmegewilligungen bzw. Widmungsermächtigungen innerhalb der Grünzone abgewickelt werden.
- Rein landwirtschaftliche Bauten wurden durch die überörtliche Grünzone aufgrund eines entsprechenden Passus in der Verordnung nicht erschwert.
- Die Gemeindeverantwortlichen scheinen zu den überörtlichen Grünzonen ein zwiespältiges Verhältnis zu haben: Einerseits klagen sie über die zusätzlichen bürokratischen Hürden bei von ihnen befürworteten Änderungen, zumal es in den benachbarten Regionen keine überörtlichen Festlegungen gibt. Andererseits argumentieren sie gegenüber Widmungswerbern nicht ungern mit der Grünzone, wenn die geplante Entwicklung von ihnen negativ gesehen wird.

Zusammenfassend besteht auch Sicht der Verantwortlichen der Eindruck, dass die überörtlichen Grünzonen im Planungsverband Wörgl und Umgebung die Gemeinden und die Aufsichtsbehörde in der Zielsetzung einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt haben. Dies bringt einen planerischen Mehrwert, welcher der Landschaft und der Volkswirtschaft zugutekommt.

## 5 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms

Wie bereits in Kapitel 1 dieses Berichts erläutert, müssen die überörtlichen Grünzonen aus mehreren Gründen überarbeitet und fortgeschrieben werden:

Wegen der Anpassung an die neue Regionsgliederung nach Planungsverbänden handelt es sich rein formaljuristisch um eine Neuerlassung der überörtlichen Grünzonen, obwohl sich der räumliche Bezug de facto nicht geändert hat.

Aus planerischer Sicht handelt es sich hingegen um eine Fortschreibung, weil aufbauend auf den bereits verordneten überörtlichen Grünzonen für dieselben Gemeinden geringfügig geänderte Freihalteflächen wiederum unter demselben Titel ausgewiesen werden.

Die erstmalige Ausweisung von überörtlichen Grünzonen in einer Region hat sicher positive bis erhebliche positive Umweltauswirkungen, unterstützen sie doch die Gemeinden in ihren Bestrebungen, die Zersiedelung einzudämmen und eine weitere Zersplitterung des Freilandes zu verhindern. Zudem werden durch das Land Tirol jene Freiflächen dokumentiert und mit einem zusätzlichen Schutz belegt, die als überörtlich bedeutsam eingestuft werden – sowohl in Hinblick auf die vier Zielsetzungen wie auch hinsichtlich der überörtlichen Siedlungsgestaltung.

In den Bereichen der überörtlichen Grünzonen besteht aufgrund der damit verbundenen Rechtswirkung ein verstärkter Freiraumschutz. Eine Umwidmung in Bauland, Vorbehaltsflächen und bestimmte Sonderflächen bedarf nicht nur der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Landes, sondern zusätzlich einer Verordnung der Landesregierung oder einer beschließenden Widmungsermächtigung.

Die restlichen Freilandbereiche unterliegen sowohl der örtlichen Raumordnung wie auch den weiteren für die Raumordnung relevanten gesetzlichen Regelungen wie Naturschutzgesetz, Wasserrecht oder Forstrecht.

Bezogen auf die Schutzgüter laut SUP-Richtlinie sind bei einer generellen Betrachtungsweise von überörtlichen Grünzonen die in Tab. 1 angeführten Umweltauswirkungen zu konstatieren.

Es zeigen sich für alle Schutzgüter neutrale bis erheblich positive Umweltauswirkungen, die vor allem in der Erhaltung zusammenhängender Freiflächen und in der Verstärkung kompakter Siedlungen begründet sind.

<b>Schutzgut nach SUP-RL</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	zusammenhängende Erholungsflächen; Reduktion von Lärm und Luftschadstoffen als Folge von kompakten Siedlungen und somit eines rentableren ÖVs und eines Reduktionspotenzials für den MIV
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	zusammenhängende unverbaute Freiflächen, Beitrag zur Biodiversität und Biotopvernetzung
Boden	zusammenhängende, weitestgehend unversiegelte Flächen, die mehreren Bodenfunktionen dienen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherung, ...)
Wasser	Wasserspeicherung, potenzielle Hochwasserrückhalte- und -abflussgebiete
Luft	je nach Bewuchs Filter für Luftschadstoffe
klimatische Faktoren	Kaltluftbildung, Frischluftbildung durch Pflanzen, Frischluftschneisen in dicht besiedelten Gebieten, Ausgleich zu Hitzeinseln
Landschaft	kompakte Siedlungen, Reduktion künftiger Zersiedelung, Schutz von Flächen mit schützenswertem Landschaftsbild
Sachwerte	Schutz durch Hochwasserretention
kulturelles Erbe	Schutz von Bodendenkmälern
Wechselbeziehungen	Schutz von multifunktionalen Freiräumen, Beitrag zu Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung, Unterstützung anderer Planungen im öffentlichen Interesse (z.B. Wasserwirtschaft, Naturgefahren)

**Tab. 1:** Umweltauswirkungen der erstmaligen Ausweisung von überörtlichen Grünzonen

Soweit die Grünzonenflächen unverändert fortgeschrieben werden, sind mit der Erlassung des vorliegenden Raumordnungsprogrammes keine anderen Umweltauswirkungen als bisher verbunden. Die vorbeschriebenen positiven Folgen für die Umweltgüter bleiben insoweit also bestehen.

Einer näheren Prüfung bedürfen allerdings jene Bereiche, die im Zuge der Fortschreibung (bzw. formalen Neuerlassung) aus den Grünzonen genommen oder neu in diese einbezogen werden. Die nachfolgende Betrachtung der Umweltauswirkungen konzentriert sich daher auf diese Änderungen.

Die Pläne mit den Abgrenzungen der Überörtlichen Grünzonen wurden Anfang der 1990er Jahre noch analog erstellt. Wie bereits erläutert ist eine Anpassung an die heute gängigen digitalen Plangrundlagen (Digitale Katastralmappe und Farborthofotos) nötig.

Durch diese technischen Anpassungen ohne besondere Relevanz für die örtliche Raumordnung wurden die überörtlichen Grünzonen im Saldo um ca. 51,9 ha bzw. 1,5 % ausgedehnt. Die Gemeindewerte können der Tabelle entnommen werden.

	technische Anpassungen			
	Zunahme (ha)	Abnahme (ha)	Saldo in ha	Saldo in %
Angath	3,3	1,0	+ 2,3	+ 1,5
Angerberg	15,7	8,0	+ 7,7	+ 1,3
Bad Häring	6,5	5,2	+ 1,3	+ 0,5
Breitenbach am Inn	30,5	7,3	+ 23,2	+ 2,3
Kirchbichl	25,6	6,5	+ 19,1	+ 3,6
Kundl	9,3	8,1	+ 1,2	+ 0,2
Mariastein	1,6	0,9	+ 0,7	+ 1,9
Wörgl	6,9	10,5	- 3,6	- 0,8
<b>Wörgl u. Umg.</b>	<b>99,4</b>	<b>47,5</b>	<b>+ 51,9</b>	<b>+ 1,5</b>

Tab. 7: Änderung der Grünzonen durch technische Anpassungen; Quelle: AdTLR, *tiris* und Sg. Raumordnung

Planerische Anpassungen erfolgten durch die stärkere Betonung des überörtlichen Aspekts bzw. wegen geänderter Rahmenbedingungen in den Gemeinden:

- Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer aufgrund der Klimapunkte geringen Bonität wurden ausgeschieden, wenn sie keinen maßgeblichen Beitrag zum Landschaftsbild leisten.
- Agrarflächen von unter vier Hektar wurden ebenfalls entfernt, wenn sie keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben. Letzteres trifft vor allem bei den kleinen Roudunginseln in den Wäldern der Berghänge zu, die gesamthaft zu betrachten sind und eine große Fernwirkung erzielen.
- Auf der anderen Seite wurden Flächen in die Grünzone einbezogen, wenn die Gemeinde mit der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzepts großflächige Rückwidmungen durchgeführt hat und in diesen Bereichen aus heutiger Sicht auch mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen ist.

Diese Anpassungen wurden im Vorfeld des Verfahrens mit Vertretern der betroffenen Gemeinden besprochen und in wenigen Fällen entsprechend den Wünschen der Gemeindevertreter adaptiert.

In Summe wurden auf diese Weise 45,5 ha neu in die Überörtlichen Grünzonen einbezogen und 35,7 ha aus der Grünzone herausgenommen, was im Saldo eine Ausweitung um 9,8 ha bzw. 0,3 % bedeutet.

	planerische Anpassungen			
	Zunahme (ha)	Abnahme (ha)	Saldo in ha	Saldo in %
Angath	0,0	0,0	0,0	0,0
Angerberg	1,7	5,6	- 3,9	- 0,6
Bad Häring	0,6	5,3	- 4,7	- 1,9
Breitenbach am Inn	1,8	1,7	+ 0,1	+ 0,0
Kirchbichl	14,3	11,5	+ 2,8	+ 0,5
Kundl	7,7	7,8	- 0,1	- 0,0
Mariastein	0,0	1,4	- 1,4	- 3,7
Wörgl	19,4	2,4	+ 17,0	+ 3,9
<b>Wörgl u. Umg.</b>	<b>45,5</b>	<b>35,7</b>	<b>+ 9,8</b>	<b>+ 0,3</b>

Tab. 8: Änderung der Grünzonen durch planerische Anpassungen; Quelle: Quelle: AdTLR, *tiris* und Sg. Raumordnung

**Durch beide Arten der Aktualisierung der Überörtlichen Grünzonen hat sich deren Ausmaß von um 61,7 ha bzw. 1,7 % vergrößert.**

### **Änderungen aufgrund technischer Anpassungen**

Änderungen aufgrund der technischen Anpassungen sind entweder als geringfügig anzusehen oder haben keine raumordnerische Relevanz:

- Die Anpassungen der Abgrenzung der Grünzonen an den Waldrändern haben in der Regel keinerlei durch das Raumordnungsprogramm beeinflussbare Konsequenz, da die Rechtswirkung nicht die Art der Bewirtschaftung beeinflusst und in diesen Bereichen mit oder ohne Grünzone keine Umwidmung in Bauland zu erwarten ist.
- In zwei oder drei Fällen wurden zwar Feuchtgebiete, die auf den ursprünglichen Schwarz-Weiß-Luftbildern nicht vom Wald zu unterscheiden waren, in die überörtlichen Grünzonen einbezogen, aber auch dort gilt das im ersten Punkt Gesagte.
- Die Anpassungen an die Katastergrenzen am Siedlungsrand oder bei Straßen bewegen sich praktisch durchgehend im Bereich von wenigen Metern. Zudem gilt in den ebenfalls zu berücksichtigenden Instrumenten der örtlichen Raumordnung das Prinzip der einheitlichen Widmung von Grundstücken. Daher stellen die Adaptierungen eine Verwaltungsvereinfachung dar, die keine planerischen Konsequenzen und somit auch keine Auswirkungen auf die Umwelt haben.

**Daher bedingen die technischen Anpassungen de facto keine Umweltauswirkungen, da es sich entweder um sehr kleinflächige Anpassungen oder solche in nicht widmungsfähiger Lage handelt.**

## **Änderungen aufgrund planerischer Überlegungen**

Die Änderung der überörtlichen Grünzonen aufgrund planerischer Überlegungen zielen darauf ab, die Siedlungsentwicklung noch stärker als bisher in raumordnerisch erwünschte Bereiche zu lenken. Dabei wird nach einer einheitlichen Methodik vorgegangen.

- Abseits der Siedlungen wurden Flächen aufgrund des geringen Ausmaßes und / oder wegen der geringen Bonität der Landwirtschaftsflächen aus den überörtlichen Grünzonen genommen. An der Bewirtschaftung ändert sich nichts, eine Widmung als Bauland ist nicht vorstellbar, bei der Widmung von Sonderflächen sind im Rahmen der örtlichen Raumordnung u.a. Umweltaspekte als Zielbestimmungen im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.
- An Siedlungsrändern – insbesondere im Umfeld der Gemeindezentren – wurden Flächen unter vier Hektar zwischen Siedlungssplittern oder zwischen Siedlungen und höherrangigen Verkehrslinien aus den überörtlichen Grünzonen genommen, sofern sie nicht zusammen mit benachbarten Flächen eine für die überörtliche Siedlungsgestaltung bzw. das Landschaftsbild bedeutsame Einheit bilden. Diese Flächen verbleiben im Örtlichen Raumordnungskonzept in den örtlichen Freihaltegebieten, bei späteren Änderungen entfällt jedoch mit dem Wegfall der zusätzlichen Verwaltungshürde der verstärkte Freiraumschutz.
- Innerörtliche Freiraumbereiche wurden in der Region Wörgl und Umgebung im Gegensatz zu anderen Regionen von Beginn an nicht mehr in die überörtlichen Grünzonen einbezogen, weshalb unter diesem Titel keine Änderungen nötig waren.
- Wie schon erwähnt wurde bei der ursprünglichen Ausweisung der überörtlichen Grünzonen nicht in bestehendes Bauland eingegriffen, auch wenn es überdimensioniert oder an raumordnerisch ungünstiger Stelle ausgewiesen war. Mit der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte wurden zwischenzeitlich zum Teil beträchtliche Flächen als örtliche Freihalteflächen ausgewiesen und in der Folge in den neuen Flächenwidmungsplänen rückgewidmet. Teile dieser Rückwidmungsflächen von besonderer Bedeutung für die überörtliche Raumordnung wurden in die fortgeschriebenen Grünzonen einbezogen, auf Plänen entsprechend markiert und mit den Gemeindeführungen besprochen. In den meisten Fällen wurden diese Ausweitungen der überörtlichen Grünzonen akzeptiert und als Unterstützung der örtlichen Raumordnung angesehen.

Die Umweltauswirkungen der Herausnahme von Flächen aus den Grünzonen und der Einbeziehung von Bereichen in die Grünzonen aus planerischen Überlegungen sind nur bei einer gesamthaften Betrachtung erkennbar.

In Summe wird die ursprüngliche Zielsetzung der überörtlichen Grünzonen noch verstärkt, die Entwicklung der Gemeindezentren und zentrumsnahen Bereiche zu erleichtern und gleichzeitig die Ausweitung von Siedlungssplittern in dezentralen Bereichen mit Erschließungsdefiziten durch einen verstärkten Freiraumschutz zu erschweren.

Die Rechtswirkung der überörtlichen Grünzonen umfasst nicht raumordnerische Zielsetzungen wie Flächensparen oder die Vermeidung von Nutzungskonflikten. Derartige Themenstellungen sind nach wie vor in den Instrumenten der örtlichen Raumordnung zu behandeln. Die Gemeinden werden jedoch durch die Ausweisung überörtlicher Freihalteflächen darin unterstützt, die Siedlungsentwicklung im Konzert der verschiedenen Interessen in möglichst geordnete Bahnen zu lenken.

Daher können die aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums sowie der Erhöhung des Wohlstands zusätzlich benötigten Siedlungsflächen in Summe an raumordnerisch günstigerer Stelle realisiert werden. Somit wird die hauptsächliche Umweltauswirkung der Änderungen der überörtlichen Grünzonen im Zuge der Fortschreibung neben dem weitestgehenden Schutz dieser Freiflächen vor Verbauung darin gesehen, dass der motorisierte Individualverkehr durch zusätzliche Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe an ungünstiger Stelle mit den entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen vermieden wird.

Mit anderen Worten **können auch bei den Änderungen aufgrund planerischer Überlegungen nur neutrale bis positive, auf keinen Fall jedoch erhebliche negative Umweltauswirkungen erkannt werden.**

## **6 Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Raumordnungsprogramm relevanten Prüffeldern**

Mögliche Umweltauswirkungen, die sich durch die aktuelle Fortschreibung der überörtlichen Grünzonen ergeben, werden in Hinblick auf die relevanten Prüffelder sowie in der Zusammenschau nach Schutzgütern unterteilt behandelt.

Zudem scheint es legitim, die Aussagen zu den umweltbezogenen Auswirkungen auf die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Raumordnungsprogramm für die Kleinregion Wörgl und Umgebung zu konzentrieren.

### Prüffeld Landwirtschaft

*Umweltgut: zusammenhängende, siedlungsgliedernde Landwirtschafts- bzw. Freiflächen*

*Schutzgut: Boden / Teilfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit und Produktionsfunktion*

Der weitaus überwiegende Teil der Änderungsflächen aus der und in die überörtlichen Grünzonen betreffen landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche.

In Summe werden die überörtlichen Grünzonen um 62 ha ausgeweitet. Neben den positiven Effekten für die Landwirtschaft wirkt sich dies trotz Herausnahme von kleineren, für die Bewirtschaftung weniger günstigen Flächen insgesamt positiv auf das Schutzgut Boden aus, weil zusätzliche zusammenhängende, weitestgehend unversiegelte Flächen, die mehreren Bodenfunktionen dienen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherung) weitestgehend von einer baulichen Nutzung ausgenommen werden.

Keinen Einfluss hat die Grünzonenplanung auf die Verbesserung von Umweltproblemen, die mit Nutzungskonflikten zwischen Erholung und Landwirtschaft oder Landwirtschaft und Ökologie zusammenhängen.

### Prüffeld Ökologie

*Schutzgüter: biologische Vielfalt, Fauna und Flora, Boden / Teilfunktionen Regelungsfunktion*

Jene Flächen, die in die überörtlichen Grünzonen einbezogen werden, umfassen in mehreren Fällen laut Biotopkartierung ökologisch bedeutsame Flächen wie Gießen (z.B. nordwestlich von Kundl, westlich des Spar-Lagers in Wörgl) oder Obstwiesen (z.B. Angerberg / Dorf, Wörgl / Mayrhofen).

Im Fall der Söller Wiesen kommen mehrere Hektar Feuchtfelder in die Grünzone, die jedoch bereits als Naturschutzgebiet einen noch höheren Schutzstatus aufweisen.

Auf der anderen Seite wurden in drei Fällen Flächen aus der Grünzone genommen, die in der Biotopkartierung als schützenswert eingestuft sind:

- Das ca. 1.400 m<sup>2</sup> große Feuchtgebiet „Ziehlag“ nördlich von Baumgarten in der Gemeinde Angerberg wurde gemeinsam mit den angrenzenden Landwirtschaftsflächen aus den Grünzonen genommen. Dies befindet sich jedoch in einem sehr schmalen Freilandstreifen im Wald und ist im Örtlichen Raumordnungskonzept als ökologische Freihaltefläche ausgewiesen. Daher ist keine Gefährdung durch Bebauung gegeben, was durch die Grünzone hätte verhindert werden können.
- Der Kötschinger Torfstichweiher vor dem Kurzentrum Bad Häring wurde gemeinsam mit einer angrenzenden Landwirtschaftsfläche aufgrund seiner Lage zwischen mehreren Siedlungssplintern aus den überörtlichen Grünzonen genommen. Er bildet mit den umgebenden Gehölzen den laut Biotopkartierung 0,90 ha großen naturnahen Teil des Kurparks und ist als Feuchtgebiet ex lege durch das Naturschutzgesetz geschützt. Eine Verbauung ist daher auszuschließen. Mögliche Probleme durch Erholungssuchende und die Landwirtschaft können durch die Grünzone aufgrund deren Rechtswirkung nicht gelöst werden.
- Ein mehrere Hektar großer Freilandbereich am Vitberg nahe Kundl / Saulueg wurde aus den überörtlichen Grünzonen genommen, der laut Biotopkartierung auf einer Fläche von 3,76 ha schützenswerte Magerrasen und Kammgrasweiden umfasst. Diese abgelegene Fläche wurde trotz seiner Lage außerhalb des Dauersiedlungsraums als überörtliches Freihaltegebiet ausgewiesen, weil zur Zeit der Ausweisung der Grünzonen die Idee verfolgt wurde, dort einen Golfplatz zu errichten. Nun ist eine derartige Anlage weder aktuell noch genehmigungsfähig, ebenso ist keine Baulandwidmung vorstellbar, weshalb der verstärkte Schutz als entbehrlich erachtet wird.

In zwei der drei Fälle wurde eine ökologisch wertvolle Fläche gemeinsam mit Landwirtschaftsflächen aus den überörtlichen Grünzonen genommen, ein Fall ist nicht als Dauersiedlungsraum anzusehen und liegt daher außerhalb des Bearbeitungsgebiets. Es ist davon auszugehen, dass in keinem der drei Fälle aufgrund der Zielsetzungen für die örtliche Raumordnung im TROG 2011 und weitere gesetzliche Regelungen eine Widmung und Verbauung droht. Mögliche andere Probleme können durch die Ausweisung als Grünzone nicht verhindert werden.

In Summe wurden mehrere ökologisch bedeutsame Flächen in die überörtlichen Grünzonen einbezogen und drei Flächen aus der Grünzone genommen, bei denen keine Verschlechterungen zu erwarten sind, die durch die Grünzone hätten verhindert werden können. Somit sind auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## Prüffeld Landschaftsbild

### *Schutzgut: Landschaft*

Durch die Einbeziehung nicht unbeträchtlicher Flächen um die Siedlungen in die überörtliche Grünzonen können die Gemeinden bei ihren Bestrebungen zum Eindämmen der Zersiedelung noch besser unterstützt werden, was positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich bringt.

Einige Rodungsinseln auf den Hangbereichen oberhalb des Kirchbichler Bodens sind kleiner als 4 ha. In der Gesamtbetrachtung und wegen der deutlichen Fernwirkung haben sie jedoch eine große Bedeutung für das Landschaftsbild, weshalb sie in den überörtlichen Grünzonen belassen wurden.

Weitere Flächen mit einer gewissen Bedeutung für das Landschaftsbild wurden bereits im Kapitel Ökologie angeführt.

Es ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

## Prüffeld Erholungsfunktion

### *Schutzgut: Gesundheit des Menschen*

Keine der Änderungsflächen hat entsprechend Ortsaugenschein und einschlägige Kartenwerke eine überörtliche Bedeutung für die Erholung, weshalb in diesem Prüffeld auch keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies betrifft auch die Freifläche am Vitberg, die nicht durch markierte Wanderwege erschlossen ist.

## Zusammenschau

Schutzgut nach SUP-RL	Bew.	Begründung / Anmerkungen
Bevölkerung	0	
Gesundheit des Menschen	0	
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	0	in drei Fällen entfällt der zusätzliche Flächenschutz durch die überörtlichen Grünzonen, schützenswerte Flächen unterliegen nur mehr dem Naturschutzgesetz und dem Regulativ der örtlichen Raumordnung; im Gegenzug wurden mehrere schützenswerte Bereiche in die Grünzonen einbezogen
Boden	+	zusätzliche zusammenhängende, weitestgehend unversiegelte Flächen, die mehreren Bodenfunktionen dienen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherung), was auch der Landwirtschaft zugute kommt
Wasser	+	Wasserspeicherung, potenzielle Hochwasserrückhalte- und -abflussgebiete
Luft	0	
klimatische Faktoren	0	
Landschaft	0	geringfügige Reduktion künftiger Zersiedelung
Sachwerte	0	
kulturelles Erbe	0	
Wechselbeziehungen	0	

**Tab. x:** Auswirkungen der Fortschreibung der überörtlichen Grünzonen in Wörgl und Umgebung  
 ++ erheblich positiv, + positiv, 0 neutral oder keine, - negativ, -- erheblich negativ

Die Zusammenschau der Umweltauswirkungen der aktuellen Fortschreibung der überörtlichen Grünzonen hat in den behandelten Prüffeldern tendenziell positive Umweltauswirkungen, die aber nicht als erheblich einzustufen sind. Dies zeigt – unterteilt nach den Schutzgütern gemäß der SUP-Richtlinie – Tabelle 2.

## **7 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante**

### **Nullvariante**

Mit der Beibehaltung der rechtskräftigen überörtlichen Grünzonen kann den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen werden und Verwaltungsvereinfachungen können nicht realisiert werden. Vor allem entfallen aber die Änderungen aufgrund planerischer Überlegungen mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt.

### **Ausschließliche Überarbeitung der Planunschärfen**

Bei dieser Alternative entfallen ebenfalls die Änderungen aufgrund planerischer Überlegungen mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt.

### **Aufhebung des Raumordnungsprogramms**

Bei einer Aufhebung des Raumordnungsprogramms entfällt die Unterstützung der Gemeinden in ihren Bestrebungen nach einer sinnvollen, umwelt- und ressourcenschonenden Raumordnung.

### **Vorgelegter Entwurf zur Neuerlassung**

Der vorgelegte Entwurf zur Neuerlassung hat sich nicht auf die gesetzliche Vorgabe nach einer Anpassung der Abgrenzungen an die aktuellen Plangrundlagen beschränkt, sondern zugleich den weniger bequemen Weg gewählt, in Abstimmung mit den Gemeinden sinnvolle Anpassungen der überörtlichen Grünzonen mit positiven Umweltauswirkungen zu realisieren.

## **8 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen**

Da durch die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nötig.

## **9 Monitoring**

Wie die Instrumente der örtlichen Raumordnung werden auch überörtliche Raumordnungsprogramme einer periodischen Überprüfung und Fortschreibung unterzogen, um auf neue Rahmenbedingungen und Entwicklungen reagieren zu können (TROG 2011, §11 Abs. 7).

Außerdem ist vorgesehen, auch vor der nächsten Fortschreibung des Raumordnungsprogramms wieder eine Evaluierung des Programms durchzuführen, um seine Effektivität bzw. Zielsicherheit zu hinterfragen.

Bei Änderungsverfahren und Verfahren zur Widmungsermächtigung werden in einer fachlichen Stellungnahme neben dem öffentlichen Interesse mögliche Umweltauswirkungen behandelt, bei überwiegenden negativen Auswirkungen wird die Ablehnung des Ansuchens der Gemeinde empfohlen. Bei Änderungen, die erhebliche negative Umweltauswirkungen erwarten lassen, wird zusätzlich eine begleitende strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Wie bereits in der Vergangenheit (vgl. Kap. 4 Evaluierungsergebnisse) werden auch in der Zukunft die Änderungen der überörtlichen Grünzonen und die Widmungsermächtigungen in einem Monitoringsystem erfasst und laufend beobachtet. Darin sind Merkmale wie die Fläche oder der Widmungszweck enthalten.

## 10 Vorgangsweise bei der Umweltprüfung

Bei der Fortschreibung der überörtlichen Grünzone erfolgten einerseits „technische Anpassungen“ an die Grundstücksgrenzen siedlungsseitig und an die aktuellen Waldränder, dazu kommen Änderungen der Abgrenzung aufgrund planerischer Überlegungen.

In diesem zweiten Fall wurden – wie bereits bei der erstmaligen Abgrenzung in den 1990er Jahren – umweltrelevante Unterlagen verwendet, da es um die Abgrenzung schützenswerter Freilandbereiche geht. Dazu zählen vor allem die Biotopkartierung, Bodenklimazahlen als Maßzahl für die Bodenfruchtbarkeit, Lärmkarten nach der Umgebungslärm-Richtlinie, Pläne mit potenziellen Hochwasserrückhalte- und -abflussbereichen, Pläne mit den überörtlichen Wander- und Radwegen sowie die Örtlichen Raumordnungskonzepte mit den differenzierten Freihalteflächen und örtlichen Siedlungsgrenzen.

Bei allen überörtlichen Raumordnungsprogrammen werden in einem Erläuterungsbericht die Abgrenzungskriterien und die Ergebnisse dargelegt bzw. interpretiert. Somit wurden bereits vor Inkrafttreten der SUP-Richtlinie in den Erläuterungsberichten vergleichbare Inhalte wie für die Umweltberichte gefordert angeführt und im Verfahren den interessierten Beteiligten zur Kenntnis gebracht.

Nach Inkrafttreten des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes ist auch die Erstellung eines entsprechenden Umweltberichts gefordert. Ein Umweltbericht zu Raumordnungsprogrammen betreffend überörtliche Grünzonen bzw. landwirtschaftliche Vorrangflächen kann sich auf jene Schutzgüter beschränken, die Gegenstand dieser Planung sind. Im Fall der Grünzonen sind dies Landwirtschaft, Ökologie, Landschaftsbild und Erholung. Gäbe es im Planungsgebiet andere überörtliche Planungsmaßnahmen, müsste der Prüfungsrahmen auf deren Inhalte entsprechend dem Berücksichtigungsgebot ausgeweitet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Weitere Aspekte werden auf Ebene der örtlichen Raumordnung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts behandelt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Umweltauswirkungen des Raumordnungsprogramms durchwegs im positiven Bereich liegen. Daher beschränkt sich die Darstellung der Umweltauswirkungen nach Schutzgütern auf eine eher pauschale Form, ohne detaillierter auf einzelne Flächen einzugehen, die bereits bei der Beschreibung der Umweltmerkmale der überörtlichen Grünzonen erfolgt ist.

Da die Grünzonen als einheitliche Fläche dargestellt sind und auch in digitaler Form keine Differenzierung nach Funktionen erfolgt, würde eine weitere Differenzierung der Umweltaus-

wirkungen in diesem Bericht einen Zusatzaufwand erfordern, der in keinem Verhältnis zum Inhalt des Programms stehen würde.

Da es sich bei den überörtlichen Grünzonen um eine generelle Planung handelt, kann die Bewertung der Umweltauswirkungen praktisch nur verbal-argumentativ in einer beschreibenden Form erfolgen.

Die Konsultation der naturkundlichen Sachverständigen erfolgte bereits bei der Vollständigkeitsprüfung über die Abteilung Umweltschutz. Deren Kritikpunkte wurden im Erläuterungs- und Umweltbericht vertieft behandelt.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichts sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

## 11 Verwendete Unterlagen

Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1994, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird

Erläuterungsbericht zur Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1994

in *tiris* eingelagerte aktuelle Abgrenzung der überörtlichen Grünzonen für Wörgl und Umgebung

Stellungnahmen zu den Anträgen auf Änderung der überörtlichen Grünzonen nach §10 TROG 2011 bzw. auf Widmungsermächtigung innerhalb der überörtlichen Grünzonen nach §11 TROG 2011

Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der betroffenen Gemeinden (Stand März 2013)

in *tiris* eingelagerte Ergebnisse der Biotopkartierung der Abt. Umweltschutz

Daten der Statistik Austria und der Tiroler Landesstatistik

Widmungsstatistik des Sg. Raumordnung